

**Endgültige
Durchführungsweisung**

**zu den Bestimmungen des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

auf Grund des

**Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 06.03.2023,
G296/2022, wonach ab 1. April 2024 mehrfach geringfügig
Beschäftigte von der Arbeitslosenversicherungspflicht umfasst werden**

sowie

auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025)

Durchführungsweisung zur Arbeitslosenversicherung geringfügig beschäftigter Personen

Einleitung:

Die Arbeitslosenversicherungspflicht mehrfach geringfügig beschäftigter Personen ergab sich bereits infolge des VfGH-Erkenntnisses vom 6. März 2023, G 296/2022. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) wurde nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in § 1a AIVG geschaffen. Die Änderung des § 1a AIVG und der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmung des § 12 AIVG erfolgten mit 1. Jänner 2026.

§ 1a AIVG knüpft bei der Arbeitslosenversicherung mehrfach geringfügig beschäftigter Personen an die Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung gemäß §§ 471f ff Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) an. Es wurde klargestellt, dass nur mehrfach geringfügige Beschäftigungen, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG oder Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) (§§ 471f bis 471m ASVG) führen, nicht hingegen eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer vollversicherten Beschäftigung besteht, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Gemäß der ebenfalls geänderten Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG muss jede der Arbeitslosenversicherung unterliegende (unselbständige oder selbständige) Beschäftigung – bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung sämtlicher dieser Beschäftigungen – beendet werden. Zudem darf keine neue oder weitere Beschäftigung ausgeübt werden (§ 12 Abs. 1 Z 3 AIVG). Dies gilt auch im Falle einer lediglich geringfügigen Beschäftigung. Ausnahmen davon bestehen nur in engen Grenzen gemäß § 12 Abs. 2 AIVG (diesbezüglich wird auf die endgültige Durchführungsweisung zu den Änderungen des AIVG aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2025, GZ: 025-1.034.124 vom 22.12.2025 verwiesen).

Im Folgenden werden zunächst die einschlägigen Bestimmungen (Auszüge) der §§ 1, 1a, 12 AIVG in konsolidierter Form wiedergegeben, wobei eingetretenen Änderungen (fett) hervorgehoben werden.

Umfang der Versicherung

§ 1 (2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

d) (Freie) Dienstnehmer und Heimarbeiter, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind und nicht der Pflichtversicherung nach § 1a unterliegen;

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als geringfügig gilt, ist § 5 Abs. 2 ASVG sinngemäß anzuwenden. Eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt jedoch dann als geringfügig, wenn das Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht überschreitet.

Arbeitslosenversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung von (freien) Dienstnehmern

§ 1a. (Freie) Dienstnehmer, die den Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nach dem ASVG oder dem DLSG (§§ 471f bis 471m ASVG) unterliegen, sind für die Dauer dieser Pflichtversicherung auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Arbeitslosigkeit

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine der Arbeitslosenversicherung unterliegende (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung), bei einer Arbeitslosenversicherung gemäß § 1a sämtliche dieser Erwerbstätigkeiten (Beschäftigungen) beendet hat,

2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund eines Einheitswertes, der kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erwarten lässt, unterliegt oder auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt und

3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.

§ 12 (3) lit. h entfällt.

Inkrafttreten: 01. Jänner 2026

Parlamentarische Erläuterungen:

Zu Z 2, 3, 5 und 7 (§ 1 Abs. 2 lit. d und Abs. 4, § 1a samt Überschrift und § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG):

Der Entwurf sieht – infolge des Erkenntnisses des VfGH vom 6. März 2023, G296/2022, – eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht für doppelt oder mehrfach geringfügig Beschäftigte vor: Arbeitslosenversicherungspflicht soll künftig nur bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung bestehen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 471f bis 471m des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu einer Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung führen. Geringfügige Beschäftigungen, die parallel zu einer vollversicherten Beschäftigung bestehen, sollen hingegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Eine Arbeitslosenversicherung für eine neben der vollversicherten Beschäftigung ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist für die Existenzsicherung im Falle des Verlustes des Vollerwerbs nicht erforderlich. Anders war der Fall, der dem oa Erkenntnis des VfGH zugrunde lag. Er bezog sich ausdrücklich auf mehrfach geringfügig Beschäftigte und nicht auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die neben einer vollversicherten Tätigkeit ausgeübt werden. Für diesen Personenkreis soll nun in § 1a gesetzlich eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung vorgesehen werden. Klargestellt soll in diesem Zusammenhang auch werden, dass sämtliche Beschäftigungen, die der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1a unterliegen bzw. unterlagen, zu beenden sind, damit Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 vorliegt. Zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen, die gemäß § 1a zur Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung führen, sollen somit als Einheit betrachtet werden. Es soll für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht ausreichen, wenn nur eine und nicht jede dieser geringfügigen Beschäftigungen beendet wird, selbst wenn das in Folge verbleibende Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegt und keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung mehr vorliegt.

Unverändert blieben die Sonderbestimmungen bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung gem. §§ 471f ff ASVG, an die § 1a AIVG anknüpft. Die wichtigsten dieser Sonderbestimmungen werden hier wiedergegeben:

1. Geltende gesetzliche Regelung im ASVG (Auszug)

Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz **Geltungsbereich**

§ 471f. Diese Sonderbestimmungen gelten für Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner für Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie für die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen, wenn deren monatliche allgemeine Beitragsgrundlagen (§ 44 Abs. 2) aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag übersteigen bzw. voraussichtlich übersteigen werden (§ 471g).

Besondere Formalversicherung

§ 471g. Hat eine nicht der Vollversicherung unterliegende Person dem Versicherungsträger glaubhaft mitgeteilt, daß ihre monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag im monatlichen Durchschnitt voraussichtlich übersteigen werden, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine besondere Formalversicherung. § 21 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die besondere Formalversicherung

1. auch dann endet, wenn die formalversicherte Person die im ersten Satz genannte Mitteilung widerruft;

2. auch der Pflichtversicherung nach diesem Abschnitt gleichzuhalten ist. Die Mitteilung ist einer Meldung gemäß § 56 gleichzuhalten. Für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, endet die besondere Formalversicherung mit Ablauf des ersten Kalendermonates, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 471h. (1) Die Pflichtversicherung beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und zwar rückwirkend mit jenem Tag, an dem in diesem Kalendermonat erstmalig eine geringfügige Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz aufgenommen worden ist.

(2) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

2. Anmerkungen zu den §§ 471f bis 471h ASVG

Zum Geltungsbereich: § 471f ASVG legt den Geltungsbereich der Pflichtversicherung für mehrfach geringfügig Beschäftigte fest.

Personenkreis: Der Personenkreis umfasst Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie für die im § 4 Abs. 1 Z 6 (zB Vorstandsmitglieder von AG) genannten Personen, wenn deren monatliche allgemeine Beitragsgrundlagen (§ 44 Abs. 2) aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag übersteigen bzw. voraussichtlich übersteigen werden (§ 471g).

Der **Geltungsbereich** umfasst auch geringfügige Beschäftigungen nach dem Dienstleistungsscheckgesetz, sofern die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) überschritten wird. Diese sind analog § 471f ff ASVG zu behandeln.

Der Personenkreis vollversicherter unselbständiger Erwerbstätiger – auch der tageweisen – ist von § 471f ASVG nicht erfasst (sondern von §§ 10, 11 ASVG). Es gibt zudem keine Zusammenrechnung der Erwerbstätigkeiten aus verschiedenen Sozialversicherungssystemen, wie selbständig Erwerbstätige (GSVG-Versicherte) und unselbständig Erwerbstätige (ASVG-Versicherte). (Vgl. Gruber in: Popel/Trauner/Weißböck (Hrsg), ASVG Praxiskommentar § 5 ASVG Rz 6 und 7.)

Ausmaß der Beschäftigung: Es sind nur geringfügige Beschäftigungen erfasst, wobei jede Beschäftigung für sich unter der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) liegt, in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) im Monat aber überschritten wird.

Besondere Formalversicherung (§ 471g ASVG):

Die Formalversicherung ermöglicht die Einbeziehung einer mehrfach geringfügig beschäftigten Person in die Pflichtversicherung, wenn sie glaubhaft macht, dass sie die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) überschreiten wird. Die Formalversicherung wirkt gleichfalls für die Arbeitslosenversicherung (§ 1a AIVG iVm § 471g ASVG). Personen, die aufgrund ihrer Meldung an den KV-Träger gemäß § 471g ASVG in die Pflichtversicherung einbezogen sind, sind auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Damit liegt Arbeitslosigkeit nicht vor und ein Leistungsanspruch ist nicht gegeben (§ 12 Abs. 1 Z 1 AIVG). Die Pflichtversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung bleibt auch bestehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Geringfügigkeitsgrenze gar nicht überschritten wurde. Erst bei Rücknahme der Meldung an den KV-Träger und der Stornierung oder Beendigung der Formalversicherung durch den KV-Träger kann die Pflichtversicherung enden. Zu beachten ist, dass nach § 12 Abs. 1 Z 3 AIVG auch eine (verbleibende) geringfügige Beschäftigung dem Leistungsanspruch entgegensteht (zu den Ausnahmen vgl. § 12 Abs. 2 AIVG).

Die Formalversicherung wird vom Dachverband unter den Qualifikationscodes (QC) BF (Arbeiter) und BG (Angestellte) eingespielt und erst später (einige Monate) in die QC B8/B9 umgewandelt.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung (§ 471h ASVG):

Bei mehreren (mindestens zwei) geringfügigen Beschäftigungen, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) übersteigen, beginnt die Pflichtversicherung rückwirkend mit jenem Tag, an dem in diesem Kalendermonat erstmalig eine geringfügige Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz aufgenommen worden ist. Die Pflichtversicherung endet erst mit dem Monatsende. In die Pflichtversicherung fallen somit auch Zeiträume, in denen keine Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung (§ 1a AIVG iVm §§ 471f ff ASVG). Es unterliegen somit auch Zeiten, in denen keine Beschäftigung (kein Dienstverhältnis) vorliegt, der Arbeitslosenversicherung (wie auch der KV und PV). Diese Zeiten sind anspruchsbegründende Anwartschaftszeiten.

Während der Zeit der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (und auch Pensionsversicherung) liegt keine Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG vor.

Fallbeispiele zur Arbeitslosenversicherungspflicht und Arbeitslosigkeit:

Beispiel 1:

gfg DV 1 ab 05.05. bis 07.05.

gfg DV 2 ab 25.05. bis 29.05.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die Geringfügigkeitsgrenze (GFG).

Ab Beginn der ersten Beschäftigung (= 05.05.) entsteht eine AIV-Pflichtversicherung (§ 1a AIVG iVm § 471h ASVG). Diese endet am 31.05. (Ende des Monats).

Arbeitslosigkeit liegt somit für den gesamten Zeitraum 05.05. bis 31.05. nicht vor. Dieser Zeitraum (05.05. – 31.05.) stellt auch zur Gänze eine anspruchsbegründende Anwartschaftszeit dar. Aufgrund der AIV-Pflichtversicherung in diesem Zeitraum liegt auch an den beschäftigungsfreien Tagen keine Arbeitslosigkeit vor.

Arbeitslosigkeit ist daher nur bis 04.05. gegeben.

Beispiel 2:

gfg DV 1 ab 15.03. bis laufend

gfg DV 2 ab 13.05. bis laufend

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG im Mai.

Ab Beginn der ersten Beschäftigung im Kalendermonat, an dem die GFG überschritten wurde (= Mai), entsteht eine AIV-Pflichtversicherung. Die AIV-Pflichtversicherung beginnt daher mit 01.05.

Arbeitslosigkeit liegt jedoch nur bis 14.03. vor, da nach neuer, seit 2026 geltender Rechtslage auch ein geringfügiges DV dem Leistungsanspruch entgegensteht (§ 12 Abs. 1 Z 3), sofern kein Ausnahmetatbestand (vgl. § 12 Abs. 2 AIVG) erfüllt ist. Sofern ein Ausnahmetatbestand iSd § 12 Abs. 2 Z 1 bis 5 AIVG erfüllt ist, liegt bis zum Beginn der Pflichtversicherung am 01.05. Arbeitslosigkeit vor.

Da beide geringfügige DV im Mai die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen und der AIV-Pflicht nach § 1a AIVG unterliegen bzw. unterlagen, müssen beide geringfügigen DV beendet werden, damit Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG vorliegen kann. Die Erläuterungen (ErläutRV 69 BlgNR 28. GP 34) stellen in diesem Zusammenhang klar, dass sämtliche geringfügige Beschäftigungen, die zu einer AIV-Pflicht gemäß § 1a AIVG führen, als Einheit betrachtet werden und es nicht reicht, dass nur eines der geringfügigen DV beendet wird, selbst wenn das in Folge verbleibende Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegt und keine AIV-Pflicht mehr vorliegt.

Begrenzung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage:

Der KV-Träger verwendet für die Beurteilung, ob die Einkommen aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen den Wert der Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, als höchstes Einkommen pro Tag und Beschäftigung den Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 und 2 ASVG). Dieser beträgt im Jahr 2026 € 231 (§ 108 Abs. 1 iVm 3 ASVG). Das Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen wird mit € 231 pro Tag und Beschäftigung begrenzt, selbst wenn es tatsächlich höher ist. Dieselbe Vorgehensweise wendet die ÖGK bei (nicht von vornherein vollversicherten) fallweisen Beschäftigungen an.

Beispiel 3:

gfg DV 1 am 02.05. – Entgelt von € 300

gfg DV 2 am 29.05. – Entgelt von € 260

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG (€ 551,10 im Jahr 2026). Allerdings erfolgt durch die ÖGK eine Deckelung des Entgeltes auf die tägliche Höchstbeitragsgrundlage von € 231 (Wert 2026). Es werden hier beide Beschäftigungen nur mit jeweils € 231 berücksichtigt, weshalb in Summe (€ 462) die GFG nicht überschritten wird. Es liegt also im gesamten Mai keine AIV-Pflichtversicherung vor.

Arbeitslosigkeit liegt an den beiden Beschäftigungstagen nicht vor (§ 12 Abs. 1 Z 3 AIVG). Der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 2 AIVG (zulässiger geringfügiger Zuverdienst) kann aufgrund des tatsächlichen, die GFG überschreitenden Gesamtentgelts (€ 560) nicht erfüllt sein. Auch für die Prüfung einer allfälligen Anrechnung nach § 21a AIVG ist vom AMS nicht das auf die tägliche Höchstbeitragsgrundlage eingekürzte, sondern wie bisher das tatsächliche Entgelt heranzuziehen.

Beispiel 4 (nur vollversicherte DV):

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt € 600

2. DV: (DG B) 10.-12. März – Entgelt € 600

Am 4./5. März und vom 10.-12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; an den restlichen Tagen des Monats liegt keine Vollversicherung vor.

Keine Anwendung des § 1a AIVG mangels geringfügiger Beschäftigung.

Beispiel 5:

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt € 600

2. DV: (DG B) 7. März – Entgelt € 200 (= gfb)

3. DV: (DG A) 10.-12. März – Entgelt € 600

Am 4./5. März und vom 10. bis 12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; an den restlichen Tagen des Monats liegt keine Vollversicherung vor.

Keine Anwendung des § 1a AIVG, da keine mehrfachen geringfügigen Beschäftigungen vorliegen. Dies gilt auch, falls alle drei Beschäftigungen beim selben DG stattfinden. Zu beachten ist jedoch, dass am Tag des gfg DV am 7. März Arbeitslosigkeit nicht vorliegt (§ 12 Abs. 1 Z 3), sofern kein Ausnahmetatbestand (§ 12 Abs. 2) erfüllt ist.

Beispiel 6:

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt € 600

2. DV: (DG B) 7. März – Entgelt € 200 (= gfb)

3. DV: (DG A) 10.-12. März – Entgelt € 600

4. DV: (DG B) 20.-21. März – Entgelt € 400 (= gfb)

Am 4./5. März und vom 10. bis 12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; von 7. März bis Ende des Monats liegt eine Arbeitslosenversicherung gem. § 1a AIVG vor. Arbeitslosigkeit liegt also nur im Zeitraum 01. – 03. März sowie am 6. März vor.

Beispiel 7:

- Person bezieht seit 1.5. ALG

- Person arbeitet seit 1.6. geringfügig (= DV 1)

- Person arbeitet zudem seit 01.10. vollversichert (= DV 2)

Das geringfügige DV 1 wird durch die Überschneidung mit dem vollversicherten DV 2 **nicht** arbeitslosenversicherungspflichtig. Der Arbeitslosenversicherungspflicht gem. § 1a AIVG unterliegen nur mehrfach geringfügige Beschäftigungen. Arbeitslosigkeit liegt dennoch nur bis 31.05. vor (§ 12 Abs. 1 Z 3), sofern die betreffende Person in Bezug auf das gfg DV 1 keinen der Ausnahmetatbestände des § 12 Abs. 2 erfüllt.

3. Meldepflicht für Kundinnen und Kunden sowie Prüfpflicht für das AMS

Da die Einspielung der Vollversicherung bei mehrfach geringfügig Beschäftigten (QC B8/B9) 4 bis 7 Monate in Anspruch nimmt, ist die rechtzeitige Meldung der arbeitslosen Personen wesentlich und zwingend erforderlich. Die Personen sind gemäß § 50 AIVG auch zur Meldung von geringfügigen Beschäftigungen verpflichtet. Die arbeitslose Person hat sämtliche relevante Einzelheiten ihrer Beschäftigungen (Dauer, Arbeitszeit, Entgelt etc.) vorab bekanntzugeben. Eine Vorabprüfung durch das Arbeitsmarktservice nach Meldung der arbeitslosen Person ist erforderlich, um z.B. beurteilen zu können, ob erforderliche Anwartschaftszeiten vorliegen.

Bei der Beurteilung der Arbeitslosigkeit ist zu berücksichtigen, dass nach neuer, seit 2026 geltender Rechtslage grundsätzlich jedes (auch geringfügige) Beschäftigungsverhältnis (selbst wenn es nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt) der Annahme von Arbeitslosigkeit und somit dem Leistungsanspruch entgegensteht, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (vgl. §§ 12 Abs. 1 und 2 AIVG). Diesbezüglich wird auf die endgültige Durchführungsweisung zu den Änderungen des AIVG aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2025, GZ: 025-1.034.124 vom 22.12.2025 verwiesen.

4. § 12 Abs. 3 lit. h AIVG

Durch den weitgehenden Entfall der Möglichkeit zum geringfügigen Zuverdienst konnte die Bestimmung des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG entfallen. Die Bestimmung trat mit 01.01.2026 außer Kraft (§ 79 Abs. 187 AIVG).

5. Auswirkungen auf Anwartschaft und Bemessung

Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung von mehrfach geringfügig Beschäftigten führt zu **Anwartschaftszeiten** in der Arbeitslosenversicherung. Dabei sind die Tage der **Pflichtversicherung** wesentlich und nicht, ob an diesen Tagen auch konkret eine Beschäftigung stattfand.

Beispiel 8:

gfg DV 1 ab 02.05. bis 07.05.

gfg DV 2 ab 09.05. bis 12.05.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG.

Ab Beginn der ersten Beschäftigung (= 02.05.) entsteht eine ALV-Pflichtversicherung. Diese endet am 31.05. (Ende des Monats).

Es werden daher die Tage von 02.05. bis 31.05. als relevante Zeiten für die AIG-Anwartschaft herangezogen.

Hinsichtlich der **Bemessung** des Arbeitslosengeldes sind bei einem unvollständigen Kalendermonat aufgrund des Wortlautes des § 21 Abs. 2 wie bisher nur die Versicherungstage mit **laufendem Entgelt** heranzuziehen.

Die Bemessung hat entsprechend folgendem Beispiel zu erfolgen:

Beispiel 9:

- gfg DV 1 vom 03.05.– 07.05. iHv € 250
- gfg DV 2 vom 10.05. – 16.05. iHv € 360

Die ALV-Pflichtversicherung im Mai umfasst den Zeitraum 03.05. bis 31.05.

Die Bemessung erfolgt nach den Versicherungstagen mit laufendem Entgelt; das sind die Zeiträume 03.05. bis 07.05. und 10.05 bis 16.05. Das Entgelt von insgesamt € 610 ist daher durch die Anzahl der Versicherungstage mit laufendem Entgelt bzw. Beschäftigungstage (= 12 Tage) zu teilen und anschließend mit 30 zu multiplizieren.

Auch bei der Frage, ob ein **vollständiger oder unvollständiger Kalendermonat** vorliegt, ist auf die Versicherungstage **mit laufendem Entgelt** abzustellen:

Beispiel 10:

- gfg DV 1 vom 01.05. – 31.05. (iHv € 400; laufende gFB)
- gfg DV 2 vom 20.05. - 25.05. (iHv € 200)

Die Entgelte aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die Geringfügigkeitsgrenze. Eine ALV-Pflichtversicherung liegt daher - nach §1a AIVG iVm §§ 471f ff ASVG - für den gesamten Zeitraum 01.05. bis 31.05 vor, somit für den gesamten Kalendermonat.

Im konkreten Fall liegt aufgrund der durchgehenden Beschäftigung (Versicherungstage mit laufendem Entgelt) ein vollständiger Kalendermonat vor und es ist die entsprechende beim Dachverband gespeicherte Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Beispiel 11:

- gfg DV 1 vom 01.05. - 03.05. (iHv € 400)
- gfg DV 2 vom 20.05. - 25.05. (iHv € 200)

Die ALV-Pflichtversicherung umfasst den Zeitraum 01.05. bis 31.05., somit den gesamten Kalendermonat. Da jedoch insgesamt nur 9 Versicherungstage mit laufendem Entgelt vorliegen, ist kein vollständiger Kalendermonat gegeben.

6. Vorliegen einer Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung und Ruhen der Leistung

Nach § 11 Abs. 2 ASVG besteht die Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung – „UE“) sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung („KE“). Der VwGH sprach in der Entscheidung vom 21.12.2022, Ra 2021/08/0127, aus, dass die Urlaubersatzleistung für die Beurteilung zu berücksichtigen ist, ob die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG - allenfalls bereits allein durch die Beschäftigung bei einem bzw. aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse - überschritten wurde.

Die ÖGK hält an der bisherigen Vorgangsweise, dass allein aufgrund einer Urlaubersatzleistung aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis **nicht** zu einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis werden kann, fest.

Liegen allerdings im selben Monat zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vor, wird die Höhe einer Urlaubersatzleistung aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis für die Beurteilung der Vollversicherung sehr wohl mit einbezogen. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung, die der Kranken-, Pensionsversicherung folgt (§ 1a AIVG iVm §§ 471f ff ASVG).

Beispiel 12:

- gfg DV 1 laufend bis 10.7.: Entgelt im Juli € 127 + Urlaubersatzleistung € 346
- gfg DV 2 vom 11. bis 31.7.: Entgelt € 298

Beide Dienstverhältnisse sind jeweils geringfügig. In der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung der ÖGK ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht ersichtlich, ob es sich um eine Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung handelt. Erst mit Übermittlung der Abmeldung ist erkennbar, ob eine Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung vorliegt.

Da die Einkommen aus den beiden gfg Beschäftigungen und der Urlaubersatzleistung in Summe mit € 771 (€ 127 + € 346 + € 298) den Wert der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10 im Jahr 2026) übersteigen, liegt eine Vollversicherung (inkl. AIV) vom 1.7. bis 31.7. vor.

Beispiel 13:

- gfg DV 1 endete am 30.6. Es liegt daher im Juli kein laufendes Entgelt vor, allerdings eine Urlaubersatzleistung für den Zeitraum 01.07. bis 20.07. iHv € 326.
- gfg DV 2 vom 11.07. bis laufend mit einem Entgelt im Juli von € 298

Da auch hier die Summe aus dem Entgelt der Urlaubersatzleistung aus dem gfg DV 1 (€ 326) und dem Entgelt aus dem gfg DV 2 (€ 298) mit € 624 die Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10) im Juli überschreitet, besteht für den ganzen Monat Juli eine Vollversicherung (inkl. AIV).

Überschneidungszeiträume UE/KE mit vollversichertem oder geringfügigen DV:

Wie bereits im Kapitel „Einleitung“ ausgeführt, unterliegt eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer vollversicherten Beschäftigung besteht, nicht der Arbeitslosenversicherung. Somit führt auch eine Überschneidung einer KE/UE eines vollversicherten DV mit einem geringfügigen DV zu keiner Arbeitslosenversicherungspflicht. Dasselbe gilt bei Überschneidungen von KE/UE eines geringfügigen DV mit einem vollversicherten DV.

Zum Ruhen der Leistung bei einer UE:

Dem **Erkenntnis** des VwGH vom 17.12.2024, Ra 2024/08/0124 ist zu entnehmen, dass nur eine Urlaubersatzleistung aus einem **anspruchsbegründenden** geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zum Ruhen der Leistung gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG führt. Der VwGH leitet dies aus der Bestimmung des § 16 Abs. 4 AIVG ab, wonach der Ruhenszeitraum mit dem Ende des **anspruchsbegründenden** Beschäftigungsverhältnisses beginnt. Ein Beschäftigungsverhältnis gilt nicht bereits dann als anspruchsbegründend, wenn es der Arbeitslosenversicherung unterliegt, sondern wenn dessen Beendigung die Arbeitslosigkeit – als Voraussetzung für den Leistungsbezug – herbeigeführt hat.

Das entspricht der bisherigen Auslegung des § 16 Abs. 4 AIVG (o.a. VwGH-Erkenntnis Rz 18). Nicht geregelt ist hingegen, ob nicht arbeitslosenversicherte geringfügige Beschäftigungen, die – sofern sie nach § 12 Abs. 2 AIVG nicht zulässig sind – auch als anspruchsbegründende Beschäftigungen gelten, womit – sofern man dies bejaht – UE aus diesen Beschäftigungen gleichfalls zum Ruhen der Leistung führen. Da eine so weite Auslegung zu anderen sachlichen Problemen führt (wie die unterschiedliche Behandlung von UE von gemäß § 12 Abs. 2 AIVG zulässigen und nicht zulässigen geringfügigen Beschäftigungen mit entsprechendem Verlust von Leistungstagen), sollen nur UE aus der Beendigung arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen zum Ruhen führen.

In diesem Sinne führen UE, die bei Beendigung einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gebühren, zum Ruhen des Anspruchs. UE, die bei Beendigung einer zum Zeitpunkt der

Beendigung nicht (mehr) arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gebühren, führen nicht zum Ruhen des Anspruchs.

Dazu folgende Beispiele:

Bsp a: Ein geringfügiges DV, welches neben einem vollversicherten DV vorliegt:

- DV 1 (vollversichert) bis 25.01. – UE 26.01. bis 10.02.
- gfg DV 2 bis 30.01. – UE 31.01. bis 22.02.

Arbeitslosigkeit liegt erst mit Beendigung des gfg DV 2 vor, das gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 der Arbeitslosigkeit entgegensteht. Die UE des DV 2 führt nicht zum Ruhen, da es sich um kein alv-pflichtiges DV handelt. Nur das vollversicherte DV 1 ist im Sinne der VwGH-Rechtsprechung anspruchsbegründend. Daher führt nur die UE aus dem DV 1 zum Ruhen der Leistung für den Zeitraum 31.01. bis 10.02.

Bsp b: Zwei geringfügige DV, die gemäß § 1a AIVG der AIV-Pflicht unterliegen:

- gfg DV 1 bis 25.01. – UE 26.01. bis 03.02.
- gfg DV 2 bis 25.01. – UE 26.01. bis 10.02.

Die beiden gfg Beschäftigungen enden am selben Tag und unterliegen der AIV-Pflicht bis 31.1. Beide sind anspruchsbegründend. Die UE aus beiden gfg Beschäftigungen sind zu berücksichtigen und es ist ein Ruhen für den Zeitraum von 01.02 bis 10.02. auszusprechen.

Bsp c: Zwei geringfügige DV, die gemäß § 1a AIVG der AIV-Pflicht unterliegen und unterschiedlich lang dauern:

- gfg DV 1 bis 23.01. – UE 24.01. bis 03.02.
- gfg DV 2 bis 5.2. – UE bis 10.2.

Die Beendigung des gfg DV 1 führt zum Ende der AIV-Pflicht mit 31.1. Arbeitslosigkeit liegt aber erst mit Beendigung des DV 2 vor (ab 6.2.). Die UE des DV 1 schließt an das Ende einer alv-pflichtigen Beschäftigung an und wäre für ein Ruhen relevant, das hier aber nicht zum Zug kommt, da das DV 2 noch andauert. Die UE des DV 2 führt nicht zum Ruhen, da das DV 2 zum Zeitpunkt der Beendigung nicht mehr der AIV-Pflicht unterlag.

Variante:

Würde der Zeitraum der UE aus dem gfg DV 1 nicht am 03.02., sondern z.B. am 07.02. (also nach Ende des gfg DV 2 am 05.02.) enden, wäre ein Ruhen für den 06. und 07.02. auszusprechen.

Bsp d: Zwei geringfügige DV, die gemäß § 1a AIVG der AIV-Pflicht unterliegen:

- gfg DV 1 ab 01.01. (laufend)
- gfg DV 2 ab 01.04. (laufend)

Von 01.04. bis 30.11 ergibt sich für beide gfg DV aufgrund des erzielten Einkommens eine Arbeitslosenversicherungspflicht. Ab 01.12. ergibt sich mangels Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze keine Arbeitslosenversicherungspflicht mehr.

Bei einer Antragsstellung im darauffolgenden Jahr am 01.02. müssen nach § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG in jedem Fall beide geringfügige Beschäftigungen beendet werden, da sie von 01.04. bis 30.11. der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen (vgl. insb. Ausführungen zu Beispiel 2 in „Fallbeispiele zur Arbeitslosenversicherungspflicht und Arbeitslosigkeit“).

Etwaige Urlaubersatzansprüche bei der Antragstellung ab 01.02. führen jedoch nicht zu einem Ruhen, da beide geringfügige Beschäftigungen bei der Antragsstellung nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen.

7. Anrechnung gemäß § 21a AIVG

Bei vorübergehender (unselbständiger) Erwerbstätigkeit gilt § 21a AIVG unverändert, solange keine Pflichtversicherung in der AIV (§ 1a AIVG) an den verbleibenden Tagen des Monats entsteht. Entsteht eine AIV-Pflichtversicherung, liegt an den Tagen der bestehenden Arbeitslosenversicherungspflicht kein Anspruch vor (§ 12 Abs. 1 Z 1 AIVG). Damit kann an diesen Tagen auch nichts angerechnet werden. Die Anrechnung hat auf die verbleibenden Anspruchstage zu erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch eine nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegende geringfügige Beschäftigung, welche keinem der Ausnahmetatbestände des § 12 Abs. 2 AIVG unterliegt, dem Leistungsanspruch entgegensteht (§ 12 Abs. 1 Z 3 AIVG). Allerdings scheidet eine Anrechnung daraus bereits an dem die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigenden Einkommen.

Bei der Frage, ob eine vorübergehende Erwerbstätigkeit iSd § 21a vorliegt, ist nicht auf den Zeitraum der eintretenden AIV-Pflichtversicherung, sondern auf die vereinbarte Beschäftigungsdauer abzustellen.

Bei vorübergehender (vollversicherter unselbständiger oder selbständiger) Erwerbstätigkeit ohne Pflichtversicherung gem. § 471h ASVG ergeben sich keine Änderungen an der bisherigen Vorgangsweise.

Beispiel 14:

- befristetes gfg DV 1 vom 03. bis 10.03. mit Entgelt von € 400
- befristetes gfg DV 2 vom 15. bis 18.03. mit Entgelt von € 300

Die Einkommen aus beiden befristeten Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG. AIV-Pflichtversicherung liegt im Zeitraum 03. bis 31.03. vor. Arbeitslosigkeit liegt daher nur im Zeitraum 01. und 02.03. vor.

Da nicht der Zeitraum der AIV-Pflichtversicherung (= 29 Tage), sondern die Dauer der vereinbarten Beschäftigungen (03.03. bis 10.03. und 15. bis 18.03. = 12 Tage) für die Beurteilung ausschlaggebend ist, ob es sich um eine vorübergehende Beschäftigung handelt, ist das Nettoeinkommen auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen. Da infolge der AIV-Versicherung vom 03.03. bis 31.03. keine Anspruchstage (Arbeitslosigkeit) vorliegen, ist die Anrechnung an den Tagen 01./02.03. vorzunehmen.

8. Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld

Für verbleibenden Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeldfälle gilt Folgendes: Gemäß § 26 Abs. 3 bzw. § 26a Abs. 3 AIVG gebührt bei Vorliegen einer Beschäftigung, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) übersteigt, kein Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld. Wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld.

Die gesetzliche Norm zielt auf die Höhe des Entgelts aus einer oder mehreren Beschäftigungen, nicht auf die Pflichtversicherung in der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung oder das Vorliegen von Arbeitslosigkeit ab. Gerade bei der Bildungsteilzeit besteht immer parallel zur Weiterbildung eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, die Ursache für die Bildungskarenz ist.

In diesem Sinne bleibt hier die bestehende Erlasslage bestehen. Wird mit den Einkommen aus einer oder mehreren Beschäftigungen (neben der ursächlichen für die Bildungsteilzeit) die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) überschritten, so gebührt an den Tagen der Beschäftigungen kein Weiterbildungsgeld bzw. kein Bildungsteilzeitgeld. Es erfolgt weiterhin keine Zusammenrechnung bei unterschiedlichen Einkunftsarten.

9. Nachsicht gemäß § 10 Abs. 3 AIVG

Hinsichtlich der Nachsicht vom Anspruchsverlust ist auf die Beschäftigungstage abzustellen. Bloße Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung infolge von zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen gemäß § 1a AIVG sind nicht in die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung einzurechnen.